

# **Jagdsteuersatzung**

## **für den Landkreis Nienburg/ Weser**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der der/dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des BJagdG). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des BJagdG aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtige und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin bzw. der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben die Unterpächterin bzw. der Unterpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt die/der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch eine/n Dritte/n nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet die bzw. der Dritte für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 NKAG steuerfrei.

## **§ 4** **Besteuerungsgrundlage**

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von der Pächterin bzw. dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen (mit Ausnahme der Zahlungen für Wildschäden).

(3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin bzw. dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin bzw. dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichartigen Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wurde erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1974 festgelegt und wird seit dem alle 5 Jahre festgestellt und bekannt gemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

## **§ 5** **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

## **§ 6 Änderung des Jagdwertes**

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

## **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 6 von Hundert des Jagdwertes.

## **§ 8 Entstehen der Steuerschuld/Steuerpflicht**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke.

## **§ 9 Erklärungspflicht der/des Steuerpflichtigen**

(1) Steuerpflichtige haben dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die/der Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat die/der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die/der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister oder eine andere Sachverständige bzw. ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

**§ 10**  
**Heranziehung zur Steuer**

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt die/der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der bzw. dem neuen Pflichtigen wird die von der bzw. dem bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet. Der bzw. dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach Ihrer bzw. seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Landkreises Nienburg/ Weser vom 27.03.1981 außer Kraft.

Nienburg, 16. März 2018

Landkreis Nienburg/Weser

Kohlmeier  
Landrat